

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer:

„Inwiefern entlastet der Freistaat Bayern Vereine und Kommunen als Betreiber energieintensiver Sportstätten wie z.B. von Eis- und Schwimmhallen, ab wann ist mit einer Antragstellung und Mittelzuweisung zu rechnen und warum sind Stand jetzt kommunale Einrichtungen von Hilfen aus dem Bayerischen Härtefallfonds für soziales Leben und Infrastruktur ausgeschlossen (vgl. <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-6-november-2022/>)?“

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Zur Entlastung der bayerischen Sport- und Schützenvereine in der Energiekrise hat die Staatsregierung bereits am 6. November 2022 die Verdoppelung der Vereinspauschale für das Jahr 2023 beschlossen.

Am 20. Dezember 2022 hat die Staatsregierung ein weiteres Unterstützungspaket für den bayerischen Sport im Umfang von 30 Millionen Euro beschlossen, das folgende vier Maßnahmen umfasst:

- Allgemeiner Energiepreiszuschuss für Sport- und Schützenvereine in Höhe von 80 % der einfachen Vereinspauschale des Jahres 2023 mit einem Umfang von bis zu 18 Millionen Euro.
- Gezielte Unterstützung von Vereinen mit energieintensiven Spezialsportstätten (Eissportflächen, Schwimmbäder) oder mehreren eigenen Sportstätten, deren Energiekostensteigerungen den Unterstützungsbetrag aus der Verdoppelung der Vereinspauschale und des allgemeinen Energiepreiszuschusses um mehr als 10.000 Euro übersteigen, mit einem Umfang von bis zu 7 Millionen Euro.
- Unterstützung der Sportverbände bei der Aufrechterhaltung des Sportbetriebs durch die einmalige Erhöhung des bestehenden Haushaltsansatzes um 2 Millionen Euro.

- Unterstützung der Träger leistungssportlicher Trainingsstätten bei der Offenhaltung der Trainingsstätten über eine erhöhte Betriebskostenförderung mit einem Umfang von bis zu 3 Millionen Euro.

Die genaue Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen wird derzeit mit den beteiligten Verbänden und Vollzugsstellen abgestimmt. Ziel ist eine möglichst passgenaue Unterstützung bei gleichzeitig möglichst verwaltungsarmer Umsetzung über bestehende Verteilsysteme. Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2023 ausgebracht. Für dringliche Bedarfe können nach Konsultation des Haushaltsausschusses des Bayerischen Landtages vorab von der Staatsregierung im Rahmen des Notbewilligungsrechts außerplanmäßig Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Kommunale Einrichtungen sind vom Bayerischen Härtefallfonds für soziales Leben und Infrastruktur für den Sport grundsätzlich nicht umfasst. Der Bayerische Härtefallfonds für den Sport soll die im Zusammenhang mit den Bundeshilfen verbleibenden Lücken für rechtlich selbstständige gemeinnützige Organisationen des Sports bedarfsgerecht ausgleichen. Der Betrieb öffentlicher Einrichtungen, wie etwa auch von kommunalen Eis- und Schwimmhallen, gehört zu den Aufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis. Es obliegt den Gemeinden, im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts zu entscheiden, welche Maßnahmen sie zur Reduzierung der Energiekosten auch mit Blick auf das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts ergreifen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass der Freistaat Bayern seinen Kommunen im Jahr 2023 Mittel aus dem Finanzausgleich in Rekordhöhe zur Verfügung stellen wird.